

Hartz IV – Newsletter

Oktober 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Höhere Leistungen bei ALG II und Sozialhilfe ab 2017

Zum Beginn des kommenden Jahres sollen wieder die Regelleistungen (RL) angehoben werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren wollen wir Sie über die Höhe der ab 2017 geltenden RL informieren. Zusätzlich möchten wir Sie über weitere wichtige Änderungen im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung) und der Höhe von Leistungen für Asylbewerber in Kenntnis setzen.

Wie viel mehr Geld wird es vom Jobcenter und Sozialamt geben?

Die RL soll bei einem Alleinstehenden Leistungsempfänger um 5,00 € angehoben werden. Wer also bislang 404,00 € erhalten hat, bekommt ab Januar 2017 insgesamt 409,00 € als Bedarf berücksichtigt. Einen Überblick über die einzelnen Regelbedarfsstufen gibt die folgende Tabelle:

Alleinstehend / Alleinerziehend	409 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	409 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	368 Euro (+ 4 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	327 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern	327 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	311 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	291 Euro (+ 21 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder bis sechs Jahre	237 Euro (unverändert)	Regelbedarfsstufe 6

Wie Sie der Tabelle entnehmen können, erhalten künftig nicht erwerbsfähige oder behinderte erwachsene Sozialhilfeempfänger 100 % statt bisher 80 % der RL, wenn sie z.B. bei ihren Eltern, in Wohngemeinschaft leben. Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben, erhalten mit der Regelbedarfsstufe 3 dann 80 % der Regelbedarfsstufe 1. Ab 2020 soll eine Umgliederung in die

Regelbedarfsstufe 2 stattfinden und somit 90 % der Regelbedarfsstufe 1 zuerkannt werden. Insgesamt findet somit eine Verbesserung für Menschen mit Behinderungen statt.

1. Jedoch sinken die Leistungen für Asylbewerber

Alleinstehende Asylbewerber erhalten 2017 statt 354,00 € nur noch 332 €. Grund ist die Herausnahme des Bedarfes für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung. Denn bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden diese Kosten durch Sachleistungen gedeckt.

Allerdings kann nunmehr ein bezahltes Ehrenamt zu höherem Einkommen führen, da es beim Spracherwerb und beim Aufbau persönlicher Kontakte hilft. Daher wird im hier anzuwendenden Asylbewerberleistungsgesetz eine Freibetragsregelung aufgenommen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann somit mit bis zu 200,00 € im Monat anrechnungsfrei vergütet werden.

Das Statistische Bundesamt ermittelt die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen, die wichtig sein sollen, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu garantieren. Dabei wird vom Statistischen Bundesamt ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. September 2014 diesen Mechanismus bestätigt, welcher seitens der Bundesregierung für die Festlegung der Regelbedarfsbeträge angewendet wird.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte daher gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternden Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren.

Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Prenzl. Berg: Storkower Str. 115 10407 Berlin Tel.: 030 / 52 13 90 25 Fax: 52 13 94 07

Kanzlei Reinickendorf: Mirastr. 50/52 13509 Berlin Tel.: 030/ 43 72 61 22 Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de